

7.3 REGIONALE KOHÄRENZKRITERIEN (siehe Abschnitt 7.4)

Ziel 1 Sicherung regionaler Arbeitsplätze und Wohnstandorte im ländlichen Raum durch Sensibilisierung der Bevölkerung, Unterstützung von Betrieben sowie der Erleichterung der Mobilität und der Datenübertragung		
	Fördergegenstand	Besondere Kriterien
1.	Imagekampagne zur Verbesserung der Wahrnehmung der Landwirtschaft in der Bevölkerung sowie zur besseren Wahrnehmung der Region	- Die Maßnahme erfolgt durch das Regionalmanagement.
2.	<p>Ausbau kommunaler, der Mobilität dienender Infrastruktureinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a und 3b Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), - Brücken und Stützmauern in Baulast der Gemeinde, - innerörtliche Plätze in Baulast der Gemeinde, - innerörtliche Gehwege und Straßenbeleuchtungsanlagen in Baulast der Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für Straßenentwässerungsanlagen sind nur im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen zuwendungsfähig, die der Zuwendungsempfänger als Straßenbaulastträger zu leisten hat. - Ausbau muss mindestens komplette Deckensanierung umfassen - Schaffung einer Leerrohrinfrastruktur für den Breibandausbau ist zuwendungsfähig - Straßenbeleuchtung nur zuwendungsfähig, wenn sie dem Stand der Technik / Energieeffizienz entspricht (fachliche Bestätigung durch den Fachplaner oder eine Fachfirma)